

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1978

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	28. 2. 1978	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	134
2022	28. 2. 1978	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	134
2022	28. 2. 1978	Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	134

2022

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 28. Februar 1978**

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 28. Februar 1978 auf Grund der §§ 6 und 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung folgende Änderungen der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. Mai 1976 (GV. NW. S. 202) beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. An den Absatz 2 wird folgende Ziffer angefügt:
„6. Krankenhäuser“.
2. Als Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Der Krankenhausausschuß entscheidet über die ihm durch die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten. Im übrigen berät er in Angelegenheiten der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung vor, soweit es sich nicht um gesundheitspolitische Fragen handelt. Letztere sind dem Fachausschuß für Soziales und Gesundheit zur Beratung vorbehalten.“

Artikel II

Die in Artikel I genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 28. Februar 1978 in Kraft.

Münster, 28. Februar 1978

Knäpper
Vorsitzender
der 6. Landschaftsversammlung

F. Uthe Aisch
Schriftführer
der 6. Landschaftsversammlung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der z. Z. geltenden Fassung wird die vorstehende Satzung bekanntgemacht.

Münster, den 28. März 1978

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1978 S. 134.

über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 382) beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe C beträgt z. Z. 39,- DM.“
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Unselbständigen wird über den Regelstundensatz hinaus der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Hausfrauen und Selbständige erhalten mindestens den Regelstundensatz nach Absatz 1.“
- d) Absatz 4 entfällt.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Der zu erstattende Höchstbetrag je Stunde wird auf 35,- DM festgesetzt. Dabei darf ein Betrag von 700,- DM monatlich nicht überschritten werden.“

Artikel III

Die in den Artikeln I und II genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Münster, den 28. Februar 1978

Knäpper
Vorsitzender
der 6. Landschaftsversammlung

F. Uthe Aisch
Schriftführer
der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, 6. März 1978

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1978 S. 134.

2022

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung und der
sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)
Vom 28. Februar 1978**

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 28. Februar 1978 auf Grund der §§ 6, 7 d) und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung folgende Änderungen der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie

2022

**Betriebssatzung
für die Krankenhäuser
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 28. Februar 1978**

Die 6. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 28. Februar 1978 auf Grund der §§ 6 und 25 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975, S. 91) und § 2 Abs. 1 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBV) folgende Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe getragenen Krankenhäuser werden nach §§ 15 ff KHG NW in Verbindung mit der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2

**Geltungsbereich,
Name und Gliederung**

Diese Satzung gilt für die folgenden Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:

1. Westf. Landeskrankenhaus Dortmund:

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Bereich für akute Behandlung
2. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 1
3. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 2
4. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 3
5. Gerontopsychiatrischer Bereich 1
6. Gerontopsychiatrischer Bereich 2

Sonderbereiche

7. Chirurgische Abteilung
8. Innere Abteilung und Labor
9. Abteilung für Suchtkranke und Rehabilitation
10. Sozio- und Psychotherapie

2. Westf. Landeskrankenhaus Marsberg

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Bereich für akute Behandlung
2. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 1
3. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 2
4. Gerontopsychiatrischer Bereich

Sonderbereiche

5. Abteilung für Suchtkranke
6. Sozio- und Psychotherapie

3. Westf. Landeskrankenhaus Eickelborn

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Bereich für akute Behandlung
2. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 1
3. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 2
4. Gerontopsychiatrischer Bereich

Sonderbereiche

5. Rottland
6. Innere Abteilung
7. Chirurgische Abteilung
8. Abteilung für Suchtkranke
9. Sozio- und Psychotherapie
10. Rehabilitation

4. Westf. Landeskrankenhaus Münster

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Bereich für akute Behandlung 1
2. Bereich für akute Behandlung 2
3. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 1
4. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 2
5. Gerontopsychiatrischer Bereich

Sonderbereiche

6. Innere Abteilung
7. Abteilung für Suchtkranke
8. Sozio- und Psychotherapie

5. Westf. Landeskrankenhaus Warstein

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Bereich für akute und mittelfristige Behandlung 1
2. Bereich für akute und mittelfristige Behandlung 2
3. Bereich für akute und mittelfristige Behandlung 3
4. Bereich für akute und mittelfristige Behandlung 4 (Labormedizin und Pharmakotherapie)
5. Bereich für langfristige Behandlung 1
6. Bereich für langfristige Behandlung 2 (Sozio- und Psychotherapie)
7. Gerontopsychiatrischer Bereich
8. Oligophrener Bereich

Sonderbereiche

9. Innere Abteilung
10. Abteilung für Suchtkrankheiten
11. Abteilung für die Behandlung von Tuberkulose und Darminfektionen
12. Heilstätte Waldhaus Suttrop

6. Westf. Landeskrankenhaus Gütersloh

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Bereich für klinische Psychiatrie 1
2. Bereich für klinische Psychiatrie 2
3. Bereich für langfristige Behandlung
4. Gerontopsychiatrischer Bereich

Sonderbereiche

5. Neurologie
6. Innere Abteilung
7. Abteilung für Suchtkranke
8. Sozio- und Psychotherapie 1
9. Sozio- und Psychotherapie 2

7. Westf. Landeskrankenhaus Lengerich

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Bereich für klinische Psychiatrie
2. Bereich für langfristige Behandlung
3. Gerontopsychiatrischer Bereich

Sonderbereiche

4. Innere Abteilung
5. Neurologie
6. Abteilung für Suchtkranke
7. Bereich für Sozio- und Psychotherapie 1
8. Bereich für Sozio- und Psychotherapie 2
9. Rehabilitation

8. Westf. Landesklinik Paderborn

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Bereich für klinische Psychiatrie
2. Gerontopsychiatrischer Bereich

Sonderbereiche

3. Abteilung für Suchtkranke
4. Parastationärer Bereich

9. Westf. Fachklinik für Psychiatrie Frönsperg-Hemer

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Bereich für akute Behandlung
2. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 1

3. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 2
 4. Gerontopsychiatrischer Bereich
 - Sonderbereiche
 5. Innere Abteilung
 6. Abteilung für Suchtkranke
 7. Sozio- und Psychotherapie
- 10. Westf. Landeskrankenhaus Benninghausen**
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 1
 2. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 2
 3. Bereich für mittel-langfristige Behandlung 3
 4. Sozio- und Psychotherapie
- 11. Westf. Landeskrankenhaus Geseke**
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Bereich für mittel-langfristige Behandlung
 2. Gerontopsychiatrischer Bereich
- 12. Westf. Landeskrankenhaus in der Haard**
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Bereich für akute psychiatrische Behandlung und Psychosomatik, Entlassungsvorbereitung
 2. Klinische Zentrale und neuropädiatrische Behandlung
 3. Bereich für mittel-langfristige Behandlung (Lern- und Geistigbehinderte)
 4. Bereich für mittel-langfristige Behandlung (Mehrfachgeschädigte)
- 13. St. Johannes-Stift Marsberg**
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Bereich für akute psychiatrische Behandlung und Psychosomatik, Entlassungsvorbereitung
 2. Klinische Zentrale und neuropädiatrische Behandlung
 3. Bereich für mittel-langfristige Behandlung (Lern- und Geistigbehinderte)
 4. Bereich für mittel-langfristige Behandlung (Mehrfachgeschädigte)
- 14. Westf. Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm**
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Diagnostischer Bereich und Kurztherapie
 2. Psychotherapeutisch-Heilpädagogische Abteilung
 3. Abteilung für Suchtkranke
- 15. Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh**
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Abteilung für Suchtkranke 1
 2. Abteilung für Suchtkranke 2
 3. Sozio- und Psychotherapie
- 16. Westf. Klinik Schloß Haldem**
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Abteilung für Suchtkranke 1
 2. Abteilung für Suchtkranke 2
 3. Sozio- und Psychotherapie
- 17. Westf. Landeskrankenhaus Stillenberg**
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Fachbereiche und Abteilungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Gem.KHBV:
1. Fachbereich für Erkrankungen der Atmungsorgane
 - a) Bereich für akute Behandlung der Atmungsorgane
 - b) Bereich für konservative Behandlung der Atmungsorgane
 2. Fachbereich für Suchtkranke
 - a) Abteilung für Suchtkranke 1
 - b) Abteilung für Suchtkranke 2
 - c) Sozio- und Psychotherapie
- 18. Westf. Klinik für Stimm- und Sprachgeschädigte Hamm**
Das Krankenhaus wird nicht in Abteilungen gegliedert.
- 19. Westf. Landesfrauenklinik - Universitätsklinik - Bochum**
Das Krankenhaus wird nicht in Abteilungen gegliedert.
- 20. Westf. Landesfrauenklinik Paderborn**
Das Krankenhaus wird nicht in Abteilungen gegliedert.
- 21. Westf. Landeskinderklinik - Universitätsklinik - Bochum**
Das Krankenhaus wird nicht in Abteilungen gegliedert.

§ 3

Aufgaben

Die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe haben die Untersuchung, Behandlung, Pflege und Rehabilitation von Patienten entsprechend ihrer Aufgabenstellung nach Maßgabe ihrer Aufnahmekapazität und der ihnen nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten übertragenen Aufnahmeverpflichtungen sicherzustellen sowie sonstige aufgrund von Vertrag oder Gesetz übertragene Aufgaben wahrzunehmen. Sie haben insbesondere die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben der Aus- und Fortbildung durchzuführen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Abschnitt:

Zuständigkeit des Krankenhausträgers

§ 5

Zuständigkeit

Für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind zuständig:

1. die Landschaftsversammlung
2. der Landschaftsausschuß
3. die Fachausschüsse in ihrem Fachbereich
4. der Direktor des Landschaftsverbandes

§ 6

Landschaftsversammlung

Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann, und über:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines Gewinns oder die Behandlung eines Verlustes,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

§ 7

Landschaftsausschuß

(1) Der Landschaftsausschuß beschließt über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit sie nicht

- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
- dem Krankenhausausschuß oder einem anderen Fachausschuß zur Entscheidung zugewiesen sind oder
- Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(2) Der Landschaftsausschuß beschließt insbesondere über die Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung sowie deren Vertreter.

(3) Der Landschaftsausschuß hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere den Entwurf der Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Krankenhausausschuß und Finanzausschuß vor der Beschlußfassung in der Landschaftsversammlung.

§ 8

Krankenhausausschuß

(1) Für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird ein Krankenhausausschuß gebildet. Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne des § 13 Abs. 1 letzter Satz LVerbO. Er besteht aus 18 Mitgliedern.

(2) Auf das Verfahren im Krankenhausausschuß finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung und der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse Anwendung. An den Beratungen des Krankenhausausschusses nehmen die Betriebsleitungen teil, soweit Angelegenheiten ihres Krankenhauses beraten werden; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(3) Dem Krankenhausausschuß sind folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen in den Krankenhäusern.
2. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.
3. Zustimmung zur Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.
4. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die des Direktors des Landschaftsverbandes. Der Krankenhausausschuß ist unverzüglich zu unterrichten.
5. Zustimmung zu Mehraufwendungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 100 000 DM überschreiten. Bei Mehraufwendungen über 300 000 DM ist zusätzlich die Zustimmung des Fachausschusses für Finanzwesen einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses und des Fachausschusses für Finanzwesen die des Direktors des Landschaftsverbandes. Der Krankenhausausschuß und bei Mehraufwendungen von über 300 000 DM auch der Fachausschuß für Finanzwesen sind unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Krankenhausausschuß berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor. Die Kompetenzen der übrigen Fachausschüsse nach § 13 Abs. 3 LVerbO bleiben in ihren Geschäftsbereichen unberührt.

§ 9

Direktor des Landschaftsverbandes

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Direktor des Landschaftsverbandes der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Krankenhausausschuß zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Krankenhausausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter in den Krankenhäusern sind der Betriebsleitung übertragen mit Ausnahme

1. der Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter
2. der Mitglieder des ärztlichen Vorstandes, soweit sie vom Träger bestellt werden,
3. der Leitenden Krankenpfleger und Leitenden Krankenschwestern,
4. aller Angestellten der Vergütungsgruppe III und niedrigerer Ordnungsziffer.

3. Abschnitt:

Zuständigkeit der Krankenhäuser

§ 10

Zusammensetzung der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an:

1. Der Leitende Arzt
2. die Leitende Pflegekraft
3. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(2) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung im Falle ihrer Verhinderung sind:

1. für den Leitenden Arzt der vom Landschaftsausschuß bestellte Vertreter,
2. für die Leitende Pflegekraft der vom Landschaftsausschuß bestellte Vertreter
3. für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes der vom Landschaftsausschuß bestellte Vertreter.

(3) Für das Westf. Landeskrankenhaus Stillenberg gilt folgende Sonderregelung:

Der Betriebsleitung gehören an:

1. Der Leiter des ärztlichen Dienstes für den Fachbereich Erkrankungen der Atmungsorgane
2. der Leiter des ärztlichen Dienstes für den Fachbereich Behandlung von Suchtkranken
3. die Leitende Pflegekraft für den Fachbereich Behandlung der Atmungsorgane
4. die Leitende Pflegekraft für den Fachbereich Behandlung von Suchtkranken
5. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes für beide Fachbereiche.

(4) Für das Westf. Landeskrankenhaus Warstein gilt bezüglich der Abteilung Heilstätte Waldhaus Suttrop folgende Sonderregelung:

Die Funktionen des Leitenden Arztes in der Betriebsleitung nimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes für den Fachbereich Erkrankungen der Atmungsorgane des Westf. Landeskrankenhauses Stillenberg wahr.

(5) Für das Westfälische Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm gilt folgende Sonderregelung:

Der Betriebsleitung gehören an:

1. der Leitende Arzt
2. die Leiterin des pädagogisch-pflegerischen Dienstes
3. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(6) Für die Westfälische Klinik für Stimm- und Sprachgeschädigte Hamm gilt folgende Sonderregelung:

Der Betriebsleitung gehören an:

1. der Direktor
2. die ärztliche Kraft
3. die Heimleiterin
4. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

§ 11

Zuständigkeit der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung ist zuständig für alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung mit Ausnahme folgender Angelegenheiten, die sich der Träger vorbehält:

1. Vorbereitung, Planung und Durchführung aller Baumaßnahmen einschl. Betriebsanlagen, Außenanlagen,

Ver- und Entsorgungsanlagen (Neubau, Umbau, Ergänzung- und Erneuerungsmaßnahmen, system- und substanzverändernde Maßnahmen), die

- a) nach § 80 der Landesbauordnung – BauO NW – als genehmigungspflichtige Vorhaben dem bauaufsichtlichen Verfahren unterliegen;
 - b) den Betriebs- und Prüfvorschriften der §§ 35 – 38 des Entwurfs der Krankenhausbauverordnung – KhBauVO in der Fassung vom Dezember 1976 – entsprechen.
2. Ersteinrichtung von Neubauten.
 3. Planung und Durchführung der Fernmeldeanlagen einschließlich Ergänzungsmaßnahmen.
 4. Erfassung der Bausubstanz und deren Kartierung.
 5. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen gegenüber dem Personal der Krankenhäuser, gegenüber Dritten ab einem Betrag von 5000 DM.
 6. Ausstellen von Dienstaussweisen; Ausgabe von Dienst-siegeln.
 7. Bereitstellung des sicherheitstechnischen Dienstes.
 8. Auswahl von Datenverarbeitungssystemen für die Krankenhäuser und Bereitstellung der Programme; Festlegung der Arbeitsgebiete, die mindestens mit Hilfe der Datenverarbeitung zu erledigen sind.
 9. Zentrale Preisbildung und Firmenbindung für Verbrauchsgüter, soweit dieses von mehreren Krankenhäusern gewünscht wird, die 50% der Solibetten aller Einrichtungen vertreten.
 10. Abschluß von Rahmenverträgen, die für alle Krankenhäuser aus übergeordneter wirtschaftlicher Sicht einheitlich gelten sollen.

In diesen Angelegenheiten ist die Betriebsleitung vor der Entscheidung des Trägers zu hören.

(2) Die Betriebsleitung ist in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere vor

1. der Festlegung der Ziele des Krankenhauses,
2. der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Personal, soweit sie hierzu nicht selbst berechtigt ist,
3. der Feststellung der Haushalts-, Stellen- und Wirtschafts-pläne.

(3) Bei der Einstellung und Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung und der Leitenden Ärzte der Behandlungsbereiche steht ihr ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 12

Geschäftsführung der Betriebsleitung

(1) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch Dienstanweisung geregelt, die der Direktor des Landschaftsverbandes mit Zustimmung des Krankenhausausschusses erläßt.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind berechtigt, in ihren Geschäftsbereichen im Rahmen der laufenden Betriebsführung allein zu entscheiden.

Entscheidungen von übergreifender Bedeutung (Entscheidungen, die über einen Geschäftsbereich hinausgehen) sind einvernehmlich von allen Mitgliedern der Betriebsleitung gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Verträgt eine Entscheidung in Fragen der Krankenversorgung keinen Aufschub, so entscheidet der Leitende Arzt.

(3) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Direktor des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 13

Vertretung

(1) In Angelegenheit des Krankenhauses, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und den Leitenden Arzt gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Krankenhauses.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Krankenhaus ist entsprechend § 21 LVerbO zu verfahren. Die Erklärungen sind vom Direktor des Landschaftsverbandes oder seinem Stellvertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 21 Abs. 2 LVerbO).

§ 14

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand besteht aus den Leitern der Behandlungsbereiche (Abteilungen im Sinne des § 2), soweit diese Ärzte sind. Die übrigen Ärzte wählen eine gleiche Zahl von Vertretern auf die Dauer von 4 Jahren. Belegärzte gehören dem ärztlichen Vorstand mit beratender Stimme an. Den Vorsitz führt der Leitende Arzt.

(2) Der ärztliche Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Zusammenarbeit der Ärzte der verschiedenen Abteilungen und Fachbereiche zu fördern,
2. Die Mitwirkung bei der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Krankenhauses,
3. die Regelung der Nutzung gemeinsamer medizinischer und medizinisch-technischer Einrichtungen sowie der medizinischen Fachbibliothek,
4. die Koordinierung der Weiterbildung und Fortbildung von ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitern,
5. die Pflege des Kontaktes zwischen Krankenhausärzten und den Ärzten in freier Praxis und dem öffentlichen Gesundheitsdienst,
6. die Mitwirkung bei der Organisation des Rettungsdienstes,
7. die Mitwirkung bei der Bestellung des Leitenden Arztes, der Fachbereichsärzte und der Abteilungsärzte,
8. die Entscheidung über die Verteilung der Abgaben der liquidationsberechtigten Ärzte an die ärztlichen Mitarbeiter. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

(3) Der ärztliche Vorstand richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

4. Abschnitt:

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

§ 15

Wirtschaftsführung

(1) Die Krankenhäuser sind wirtschaftlich zu führen. Die Selbstkosten sollen durch die Fördermittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

§ 16

Wirtschaftspläne

(1) Für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes sind Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen nach Maßgabe der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung aufzustellen. Die Ausgaben für kurzfristige Anlagegüter werden im Finanzplan in einer Summe veranschlagt.

(2) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn eine gegenüber dem Planansatz erhebliche Erhöhung des Betriebsverlustes abzusehen ist.

§ 17

Doppelte Buchführung

Die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Besondere Vorschriften des Bundes und des Landes sind zu beachten.

§ 18

Jahresabschluß

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß und die nach der Bundespflegesatzverordnung vorgeschriebenen Selbstkostenblätter spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten, den Jahresbericht spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Direktor des Landschaftsverbandes dem Krankenhausausschuß vorzulegen.

§ 19

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) zu prüfen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse,
3. die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze.

(3) In den der Prüfung nach Absatz 2 vorbehaltenen Bereichen findet die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe keine Anwendung.

§ 20

Betriebsmittel

(1) Die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten. Der Zuweisung eines Stammkapitals und der Festsetzung der Höhe des zugewiesenen Eigenkapitals bedarf es nicht.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird und wenn Kapitalausstattung und Finanzlage der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Entnahme gestatten.

§ 21

Kassengeschäfte

Die Kassen der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden als Sonderkassen geführt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemVKO) vom 5. 11. 1976 (GV NW S. 372) in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden, soweit die Eigenbetriebsverordnung und die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung nichts anderes bestimmen. Die Einzelheiten regelt eine Dienstweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Münster, 28. Februar 1978

Knäpper

Vorsitzender
der 6. Landschaftsversammlung

F. Uthe Aisch

Schriftführer
der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Betriebssatzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 28. März 1978

Hoffmann

Direktor
des Landschaftsverbandes

– GV. NW. 1978 S. 134.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.